A. Belehrung und Hinweise

Sie sind als Antragsteller nach § 85c Abs. 5 AufenthG dazu verpflichtet, diejenigen Tatsachen mitzuteilen und Handlungen vorzunehmen, die für die Entscheidung über den Antrag auf Zustimmung wesentlich sind, sowie hierfür erforderliche Nachweise, die Sie erbringen können, vorzulegen. Dies gilt insbesondere Angaben im Sinne des § 85b Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 AufenthG. Die Verpflichtung zur Mitwirkung besteht unabhängig von der Vorteilhaftigkeit des Vorbringens. Im Übrigen gelten die Vorgaben gemäß § 82 AufenthG. Dies gilt auch, wenn der Anerkennende oder die Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit oder ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen. Zudem wird auf die Vermutungsregelung in § 85b Abs. 2 Nr. 5 AufenthG hingewiesen, wonach bei fehlender Mitwirkung der Antragsteller im Verfahren die Missbräuchlichkeit der Anerkennung vermutet wird.

Ergänzend hierzu wird darauf hingewiesen, dass die Angabe falscher oder unvollständiger Angaben, mit dem Ziel, eine Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft nach § 95 Abs. 2 Nr. 1b AufenthG strafbewährt ist und mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden kann. Eine durch arglistige Täuschung, durch Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für die Erteilung gewesen sind, erwirkte Zustimmung kann unabhängig davon nachträglich unter den Voraussetzungen des § 85d AufenthG mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

B. Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben

Bitte bestätigen!

☐ Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

☐ Die Belehrung und Hinweise unter C. habe ich verstanden und zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum	eigenhändige Unterschrift